

## FILME, URHEBERRECHT & MPLC

MPLC steht für „Motion Picture Licensing Company“; die österreichische Tochter des Unternehmens, MPLC Österreich GmbH, hat sich mit der Aufforderung einen Lizenzvertrag abzuschließen an zahlreiche Städte und Gemeinden gewandt. Dieser Beitrag erläutert die rechtlichen Rahmenbedingungen.

Das Urheberrecht schützt Werke der Literatur, der Ton-, der Filmkunst und der bildenden Künste. Dazu zählen z.B. Fotografien ebenso wie Musikstücke und Filme. Je nach Art des Werks oder der Leistung räumt das Urheberrechtsgesetz (UrhG) urheberrechtliche Ansprüche ein: So wird dem Fotografen<sup>1</sup> das Urheberrecht an Lichtbildwerken eingeräumt, wenn die Fotografie hinreichend originell ist.<sup>2</sup> Zusätzlich besteht aber auch ein Schutzrecht, selbst für ganz einfache Fotografien. Dieses wird dem Inhaber des Unternehmens (z.B. eines Fotostudios) eingeräumt.<sup>3</sup> Komplizierter ist die Rechtslage bei Musikstücken, haben doch hier in der Regel etliche Personen mitgewirkt, z.B. Komponisten, Texter, Musiker, Produzenten, Sänger und Studio-techniker. Ist das Musikstück hinreichend originell, so schützt das Urheberrecht Texter, Komponisten und ausübende Künstler.<sup>4</sup> Dasselbe Gesetz gewährt aber auch für bloße organisatorische Leistungen, wie jene von z.B. Tonträger-, Sendeunternehmen und Konzertveranstaltern, Leistungsschutzrechte.<sup>5</sup> Bei Filmen wirken in der Regel deutlich mehr Personen mit, dementsprechend ist die rechtliche Situation komplexer, zu denken ist z.B. an Drehbuchautoren, Regisseure, Darsteller, Kameraleute, Synchronsprecher (Synchronschauspieler), aber auch mögliche urheberrechtliche Leistungen bei Kostümen und Filmdekoration.

### Öffentliche Wiedergabe

Diese beschriebene Rechtslage wird wesentlich, wenn man die Werke nutzen möchte. Möchte eine Gemeinde z.B. eine Chronik über den eigenen Ort herausgeben, so ist für die Fotografien die Zustimmung der jeweiligen Urheber (oder seiner Rechtsnachfolger) einzuholen und deren Namen sind in den Fotocredits<sup>6</sup> anzuge-

ben. Dies ist auch erforderlich, wenn die Werke alt sind; denn das Urheberrecht endet erst sieben Jahre nach dem Tode des Urhebers,<sup>7</sup> die Leistungsschutzrechte ausübender Künstler und für organisatorische Leistungen enden früher.<sup>8</sup>

Will man Musikstücke oder Filme oder beides öffentlich im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung wiedergeben,<sup>9</sup> benötigt man grundsätzlich die Zustimmung aller Rechteinhaber. Es reicht daher nicht, wenn man z.B. die Rechte für eine öffentliche Wiedergabe zwar (bei der AKM<sup>10</sup>) für die Musik, aber nicht für den vorgeführten Film erworben hat.

Ob eine solche öffentliche Wiedergabe vorliegt, ist nach Ansicht des Gerichtshofs der EU<sup>11</sup> anhand mehrerer Kriterien in einer Gesamtsicht zu beurteilen. So ist es wesentlich, ob das Werk einem aufnahmebereitem Publikum vorspielt wird, und ob es sich beim Publikum um einen privaten bzw. familiären Kreis handelt. In einem Fall einer Zahnarztpraxis, in der Musik gespielt wurde, sah der Gerichtshof der EU keine öffentliche Wiedergabe, weil in diesem Fall der Erwerbzweck fehlte.<sup>12</sup> Dieser Punkt ist zweifellos für die öffentliche Wiedergabe von Werken z.B. im Rahmen von Kindergärten, von kulturellen Veranstaltungen und in Seniorenheimen interessant, weil oft kein Erwerbzweck vorliegt. Allerdings führte der Mangel des Erwerbzwecks nur in dieser erwähnten Entscheidung zur Ablehnung einer öffentlichen Wiedergabe. In späteren Entscheidungen griff er diese Überlegung nicht mehr auf;<sup>13</sup> es ist daher fraglich, ob der Gerichtshof der EU den mangelnden Erwerbzweck bei Nutzungen in Kindergärten und Seniorenheimen als entscheidungsrelevant ansehen würde.

Das zentrale Kriterium für die öffentliche Wiedergabe ist für den Gerichtshof der EU, dass das Publikum aus „recht vielen Personen“<sup>14</sup> besteht, wobei er sich nicht auf konkrete Zahlen festlegt. Dabei sind nicht nur die Personen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt vor Ort sind, relevant, sondern es ist eine gesamthafte (wirtschaftliche) Betrachtung anzustellen. So sind z.B. auch bei einem Hotel die Fernsehgeräte, die in den einzelnen Hotelzimmern stehen, gesamtheitlich zu betrachten und auch diese stehen in Summe „recht vielen Personen“ zur Verfügung (auf die tatsächliche

Nutzung kommt es nicht an). Daher ist auch dafür eine Zustimmung der Rechteinhaber erforderlich. Bei der erwähnten Zahnarztpraxis nahm er das allerdings nicht an.<sup>15</sup>

Das zentrale Kriterium „recht vielen Personen“ liegt in der Regel nicht nur bei vielen kulturellen Veranstaltungen, sondern auch z.B. in Seniorenheimen, Bürger- und Jugendzentren vor. Es ist daher wahrscheinlich, dass hierfür die Zustimmung sämtlicher Rechteinhaber einzuholen ist. Dies geschieht in der Regel durch Lizenzierung.

### Österreichische Verwertungsgesellschaften

Viele dieser einzuholenden Rechte sind bei Verwertungsgesellschaften gebündelt. So bündelt die bekannte Verwertungsgesellschaft AKM Rechte von Autoren,<sup>16</sup> Komponisten und Musikverlagen. Daneben gibt es aber auch andere Verwertungsgesellschaften, die Rechte z.B. von Fotografen (Bildrecht GmbH),<sup>17</sup> von Tonträgerherstellern (LSG)<sup>18</sup> oder von Filmproduzenten (VAM)<sup>19</sup> wahrnehmen. Aber die Verwertungsgesellschaften nehmen aber nicht alle Rechte in ihrem Bereich wahr. Denn die Urheber und andere Rechteinhaber können sich entscheiden, ob sie bestimmte Rechte an die entsprechende Verwertungsgesellschaft übertragen wollen. Hinzu kommt, dass zahlreiche Werke von Urhebern und Rechteinhabern aus anderen Staaten stammen: Manche Verwertungsgesellschaften bündeln sehr viele Rechte, wie etwa die älteste Verwertungsgesellschaft Österreichs AKM, die mit Verwertungsgesellschaften in fast allen Staaten Europas (inkl. Russland), Nord- und Südamerikas, Nordafrikas und Südasiens (inkl. China), aber auch in anderen Staaten, wie z.B. Australien und Indien, entsprechende Verträge abgeschlossen hat, um auch deren Werke in Österreich lizenzieren zu können.

### MPLC

Die österreichische Verwertungsgesellschaft der Filmproduzenten, VAM, hat die Rechte etlicher österreichischer Filmproduzenten und nimmt auch die Werke von Verwertungsgesellschaften in einigen europäischen Staaten und in Australien in Österreich wahr. Aus den USA nimmt sie aber nur die

Rechte der Independent Film & Television Alliance<sup>20</sup> wahr. Das umfasst nicht die Rechte an Werken großer und bekannter Hollywood Studios (z.B. 20th Century Fox, Columbia, Dreamworks, Metro Goldwyn Meyer, Warner Brothers und Walt Disney). Die Rechte an Werken sehr vieler Hollywood Studios werden durch die MPLC wahrgenommen. Werden daher Werke dieser Hollywood Studios öffentlich wiedergegeben, ist auch eine Zustimmung der MPLC notwendig. Diese Zustimmung wird in der Form einer Lizenz, gegen entsprechende Zahlungen, erteilt.

### Mögliche Folgen von Urheberrechtsverletzungen

Wenn der Urheber bzw. der Rechteinhaber die Verwendung seines Werkes nicht gestattet hat, so kann dieser z.B. auf Schadenersatz und auf Unterlassung zukünftiger Nutzungen<sup>21</sup> klagen. Beim Schadenersatz kann sogar das Doppelte des üblichen Entgelts eingefordert werden.<sup>22</sup> Bei Unterlassungsklagen beträgt der empfohlene Streitwert 43.200 Euro.<sup>23</sup> Nach dem Streitwert richten sich die Gebühren des Gerichts und der Rechtsanwälte,<sup>24</sup> weshalb die Kosten eines solchen Verfahrens dementsprechend hoch sind.

Bei einer gewerblichen bzw. vorsätzlichen Urheberrechtsverletzung kann es sogar zur strafrechtlichen Verfolgung kommen.<sup>25</sup>



Shutterstock

### GIS Gebühren

Die von der „GIS Gebühren Info Service GmbH“<sup>26</sup> eingehobenen Rundfunkgebühren stehen nicht im Zusammenhang mit den Zustimmungen der Rechteinhaber bzw. der Verwertungsgesellschaften. Diese Rundfunkgebühr ist vielmehr Ergebnis der Sonderstellung des Österreichischen Rundfunks. Die Berechtigung zum Erhalt von Gebühren<sup>27</sup> ergibt sich unter anderem aus der Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags, insb. des Versorgungsauftrags.<sup>28</sup> Den größten Teil der Einkünfte erhält der ORF für die Erfüllung seines öffentlich-rechtlichen Programmauftrags. Der Rest fließt an den Bund (Radio-, Fernsehgebühr sowie Kunstförderungsbeitrag) und an die Bundesländer (Landesabgabe in unterschiedlicher Höhe).<sup>29</sup>

Dr. Christian Handig, Wirtschaftskammer Wien

<sup>20</sup> Personenbezogene Bezeichnungen werden zum Zwecke der leichteren Lesbarkeit in geschlechtsspezifischer Form verwendet, beziehen sich aber stets auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

<sup>21</sup> Vgl. § 3 Abs 1 iVm § 10 Abs 1 UrhG.

<sup>22</sup> Vgl. § 74 UrhG.

<sup>23</sup> Diese erhalten Leistungsschutzrechte; vgl. § 66 Abs 1 UrhG.

<sup>24</sup> Siehe II. Hauptstück des UrhG.

<sup>25</sup> Vgl. § 20 UrhG.

<sup>26</sup> Vgl. § 60 Abs 1 UrhG.

<sup>27</sup> z.B. § 67 Abs 1 und 1a, § 74 Abs 6, § 76 Abs 5 und § 76a Abs 4 UrhG.

<sup>28</sup> Vgl. § 18 UrhG; andere Rechte des UrhG sind z.B. das Vervielfältigungsrecht, das Verbreitungsrecht, das Vermietrecht, das Senderecht und das Zurverfügungstellungsrecht (ein Werk im Internet bereitzuhalten).

<sup>29</sup> Staatlich genehmigte Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger (AKM), registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung; vgl. [www.akm.at](http://www.akm.at) (Stand 1. 11. 2014).

<sup>15</sup> Etliche Formen öffentlicher Wiedergabe sind in europäischen Urheberrechtsrichtlinien festgelegt, die deshalb vom Gerichtshof der EU auszuliegen sind.

<sup>16</sup> EuGH 15. 3. 2012, C-135/10, SCF, Rn 97.

<sup>17</sup> z.B. EuGH 27. 2. 2014, C-351/12, OSA, Rn 34 f.

<sup>18</sup> z.B. EuGH 7. 12. 2006, C-306/05, SGAE, Rn 38 und EuGH 15. 3. 2012, C-162/10, Phonographic Performance (Ireland), Rn 42.

<sup>19</sup> EuGH 15. 3. 2012, C-135/10, SCF, Rn 84 ff.

<sup>20</sup> Dies betrifft die Texte im musikalischen Bereich, die Rechte der Autoren von Sprachwerken werden durch die Literar-Mechana Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte GmbH wahrgenommen; vgl. [www.litmar.at](http://www.litmar.at) (Stand 1. 11. 2014).

<sup>21</sup> Bildrecht GmbH, Gesellschaft zur Wahrnehmung visueller Rechte vgl. [www.bildrecht.at](http://www.bildrecht.at) (Stand 1. 11. 2014).

<sup>22</sup> LSG Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten Ges. m. b. H.; vgl. [www.lsg.at](http://www.lsg.at) (Stand 1. 11. 2014).

<sup>23</sup> VAM Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien GmbH; vgl. [www.vam.cc](http://www.vam.cc) (Stand 1. 11. 2014). Alle Verwertungsgesellschaften stehen unter Aufsicht der „Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften“; vgl. [aufsicht.vervug.es.justiz.gv.at](http://aufsicht.vervug.es.justiz.gv.at) (Stand 1. 11. 2014).

<sup>24</sup> Vgl. [www.ifra-online.org](http://www.ifra-online.org) (Stand 1. 11. 2014).

<sup>25</sup> Vgl. § 81 Abs 1 UrhG.

<sup>26</sup> Vgl. § 87 Abs 1 UrhG.

<sup>27</sup> § 5 Z 29 Allgemeine Honorar-Kriterien für Rechtsanwälte (Stand: 28. 5. 2014).

<sup>28</sup> Da der Betrag € 5.000,- übersteigt, besteht absolute Anwaltspflicht; vgl. § 27 Abs 1 ZPO.

<sup>29</sup> Vgl. § 91 UrhG.

<sup>30</sup> Der Unternehmensgegenstand der Gesellschaft ist normiert in § 5 RGG.

<sup>31</sup> Nach dem RGG.

<sup>32</sup> Vgl. § 3 ORF-G.

<sup>33</sup> Vgl. [www.gis.at/gebuehren/zusammensetzung](http://www.gis.at/gebuehren/zusammensetzung) (Stand 1. 11. 2014).